

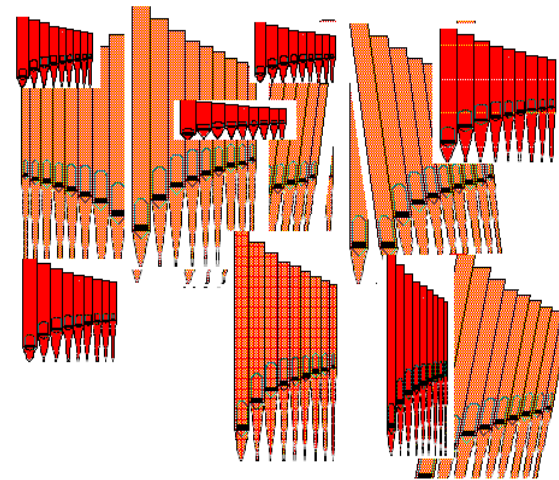
WO IST WAS ZU FINDEN?

- **Verordnung über Pflege, Erhaltung, Schutz, Umbau, Neubau, Erwerb und Veräußerung von Orgeln und Orgelpositiven („Orgelverordnung“) vom 10. 04. 2001 (Amtsblatt 2001, Nr. 9, S. A 123)**
- **Dienstordnung für die verpflichteten Orgelsachverständigen der Ev.-Luth. Landeskirche Sachsens vom 04. 01. 1983 (Amtsblatt 1983, Nr. 5, S. A 13)**
- **Bauordnung der Ev.-Luth. Landeskirche Sachsens (KBO) vom 04. 12. 2007 (Amtsblatt 2007, Nr. 24, S. A 246 ff)**
- **Verwaltungsvorschrift zur Bauordnung der Ev.-Luth. Landeskirche Sachsens vom 04. 12. 2007 (Amtsblatt 2007, Nr. 24, S. A 253 f)**
- **Dienstordnung für Kirchenmusikdirektoren und Kirchenmusikdirektorinnen vom 04. 10. 1994 (Amtsblatt 1994, S. A 253)**
- **Schutz von Orgeln und Orgelpositiven bei Bauarbeiten (Amtsblatt 1995, Nr. 10, S. A 77)**
- **Gesetz zum Schutz und zur Pflege der Kulturdenkmale im Freistaat Sachsen vom 03. 03. 1993 (Sächsisches Gesetz- und Verordnungsblatt 1993, S. 219, vgl. §§ 3, 4, 8, 12, bes. § 18; mit Änderungen 1994, S. 1261; 2001, S. 171; 2002, S. 229 und 307)**
- **Verwaltungsvorschrift des Sächsischen Staatsministerium des Innern über die Gewährung von Zuwendungen zur Erhaltung und Pflege von sächsischen Kulturdenkmälern vom 27. 12. 1993 (Sächsisches Amtsblatt 1994, S. 209-217)**

Evangelisch-Lutherisches Landeskirchenamt Sachsens
Fachbeauftragter für Orgelwesen:
Kantor Hartmut Vetter
Lukasstr. 6 01069 Dresden

Orgelneubau, Orgelwartung und -erhaltung im Bereich der Evangelisch-Lutherischen Landeskirche Sachsens

Eine Handreichung



ORGELN SIND HOCHWERTIGE KÜNSTLERISCHE EINRICHTUNGS- UND GEBRAUCHSGEGENSTÄNDE IN UNSEREN KIRCHEN. SIE BRAUCHEN PFLEGE UND BESONDEREN SCHUTZ.

WER IST WOFÜR ZUSTÄNDIG? WAS IST ZU BEACHTEN?

1. Für die Wartung und Erhaltung ist die jeweilige Kirchengemeinde verantwortlich.
2. Der Kirchenvorstand muss wenigstens alle 10 Jahre eine Orgel vom zuständigen KMD, einem Orgelbauer bzw. Orgelsachverständigen auf etwaige Fehler durchsehen lassen.
3. Bei anstehenden Problemen ist zuerst Kontakt mit dem zuständigen Kirchenmusikdirektor aufzunehmen.
4. Der KMD berät den Kirchenvorstand und schlägt insbesondere bei **historischen Instrumenten**, größeren Reparaturen, Generalreparaturen, Restaurierungen, Umdisponierungen, Neu- und Umbauten, bei Veräußerung oder Abriss die Hinzuziehung eines verpflichteten Orgelsachverständigen der Landeskirche vor. Mit dem KMD und ggf. dem Orgelsachverständigen wird ein Konzept erarbeitet.
5. Die Orgel ist ein wichtiges Ausstattungsstück des Kirchenraumes. Deshalb ist wegen baulicher, konstruktiver, gestalterischer und denkmalpflegerischer Belange der zuständige Baupfleger einzubeziehen.
6. Kleine Orgelreparaturen können durch den KMD begleitet und abgenommen werden (außer an historischen Instrumenten).
7. Alle Arbeiten an Orgeln sind genehmigungspflichtig (außer Routine-Wartungen gemäß Wartungsvertrag, Nachstimmungen und kleinen Notreparaturen bis max. 5T €). Es ist eine Genehmigung beim Landeskirchenamt zu beantragen, ganz gleich, ob die Kirchengemeinde eine außerordentliche Zuweisung für die Finanzierung benötigt oder nicht. Nur so kann die „Orgelkartei“ im Landeskirchenamt auf dem Laufenden gehalten werden. Der Dienstweg ist einzuhalten.
8. Erst nach Genehmigung der Arbeiten kann ein Auftrag an eine Firma vergeben werden.
9. Da Orgeln in den allermeisten Fällen in denkmalgeschützten Räumen stehen bzw. selbst denkmalgeschützt sind, ist **vor Einleitung** einer Reparatur die „denkmalschutzrechtliche Genehmigung“ bei der Unteren Denkmalschutzbehörde (Landratsamt bzw. Stadt) einzuholen.

WAS MAN SONST NOCH WISSEN MUSS!

Vor Arbeiten an einem Instrument müssen deren Umfang und die Finanzierung dafür klar sein. Der Orgelsachverständige bzw. KMD fertigt ein Erstgutachten und ein Leistungsverzeichnis an. Der zuständige kirchliche Baupfleger ist vom Vorhaben in Kenntnis zu setzen.

Von wenigstens drei Orgelbaufirmen sind Kostangebote einzuholen (nach Beachtung der Punkte 3 bis 5 sowie Ausschreibung der vorgesehenen Arbeiten durch den Sachverständigen bzw. KMD). Die Angebote sind vertraulich zu behandeln. Nach fachlicher Überprüfung durch den Sachverständigen bzw. KMD ist das günstigste Angebot zu wählen. Zu den vorgelegten Kostangeboten muss der beratende Orgelsachverständige bzw. KMD Stellung nehmen. Diese Stellungnahme ist dem Bauantrag beizufügen. Wenigstens der favorisierte Kostanschlag muss dem Bauantrag in Kopie beigegeben sein.

Zum Bauantrag gehört außerdem ein solider Finanzierungsplan. Ohne gesicherten Finanzierungsplan ist keine Genehmigung möglich.

Zum eingereichten Bauantrag haben der KMD sowie das Regionalkirchenamt (einschl. Baupfleger) zu votieren.

Zur Erlangung von staatlichen Fördergeldern aus dem Denkmalfonds ist ein Antrag bei der zuständigen Denkmalbehörde zu stellen. Dieser Antrag ist über das Regionalkirchenamt bis Ende August eines jeden Jahres für das folgende Jahr, unter Beigabe von drei konkurrierenden Kostangeboten, einzureichen. Dazu wird die Genehmigung und die evtl. damit verbundene finanzielle Zusage des LKA zum Projekt gebraucht. Oft ist es sinnvoll, schon vor Beantragung der Denkmalschutzrechtlichen Genehmigung den Orgelsachverständigen des Landesamtes für Denkmalpflege zu konsultieren.

ORGELBAUTEN BRAUCHEN SOLIDE PLANUNGEN UND DESHALB IM VORFELD GENÜGENDE ZEIT. WER DIE SACHE MIT RUHE UND BESONNENHEIT ANGEHT, KOMMT MIT SICHERHEIT ZU EINEM GUTEN ERGEBNIS.